D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Teuerungsbeihilfe ist ohne Zweifel eine *von der Bedürftigkeit* des Ansprechers abhängige Leistung. Schon der Titel des maßgebenden GRB vom 23. April 1942 sagt eindeutig, daß die „Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an Bedürftige" beabsichtigt ist. § 1 erwähnt ausdrücklich: „Zur Erleichterung der Lebenshaltung wird *bedürftigen* Kantonseinwohnern . . . eine Teuerungsbeihilfe gewährt"; in § 2 wird der Anspruch auf Personen beschränkt, deren Gesamteinkommen das *Existenzminimum* nicht erreicht.

Die Rekurrentin trachtet nachzuweisen, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben sei, weil nach der ratio legis nur solche Verfügungen der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung entzogen seien, „bei denen das freie Ermessen der Verwaltung ausschlaggebend ist". Anders als bei der Notunterstützung, bei welcher die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages in das Ermessen der Verwaltung falle, sehe die gesetzliche Regelung der Teuerungsbeihilfe feste Beträge vor, auf welche der Bedürftige einen klaren Rechtsanspruch habe. Bei der Notunterstützung sei freilich der Weg an das Verwaltungsgericht verschlossen (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts Band VII, S. 22), nicht so indessen bei der Teuerungsbeihilfe.

Darauf ist zu entgegnen, daß sich für die von der Rekurrentin vorgetragene subtile Unterscheidung nirgends im Gesetz eine Grundlage findet. Mögen gleich hinsichtlich der Gewährung der Unterstützungen Unterschiede bestehen, so ist doch, und das ist für die Frage der Zuständigkeit entscheidend, beiden Fällen gemeinsam, daß die Bedürftigkeit des Empfängers Voraussetzung für eine Unterstützung ist. Damit aber gehören nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Verfügungen des Regierungsrates über die Gewährung oder Verweigerung der Teuerungsbeihilfe zu denjenigen Verfügungen, die nach § 11 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht entzogen sind, weil sie eben über Leistungen entscheiden, die von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängen. Bemerkt sei endlich noch, daß der von der Rekurrentin gesehene prinzipielle Unterschied zwischen Notunterstützung und Teuerungsbeihilfe hinsichtlich der Ermessensfrage nicht besteht: auch in den Fällen der Notunterstützung sind die genauen Ansätze sowohl des zur Unterstützung berechtigenden Einkommens wie der auszuzahlenden Taggelder verordnungsmäßig festgelegt; andererseits wird auch im Falle der Teuerungsbeihilfe dem Ermessen der Verwaltung Raum gelassen, so — abgesehen von den sogenannten Härtefällen — gerade in der in casu streitigen Frage, wie hoch die Freigrenze in den Fällen gänzlicher oder teilweiser Illiquidität des Vermögens anzusetzen sei.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 1945.)

D. Verschiedenes

Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungstatthalterämter für sich und zuhanden der Armenbehörden und praktizierenden Anwälte des Kantons Bern betreffend Streitgenossenschaft in Verwandtenbeitragssachen.

Vom 13. Juli 1945.

Gemäß Art. 328/329 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen;

er geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

Zuständige Behörde zur Beurteilung des Unterstützungsanspruches ist im Kanton Bern gemäß Art. 7 EG zum ZGB der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter finden gemäß Art. 10 des EG die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege Anwendung, immerhin gemäß § 16, Abs. 3, des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 (in der Fassung des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935) mit der Besonderheit, daß das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter stempel- und gebührenfrei ist und der Staat die Auslagen trägt.

Aus Art. 329 ZGB ergibt sich, daß mehrere gemeinsam in gleicher Stufe erbberechtigte Blutsverwandte, z. B. Kinder oder Geschwister des Bedürftigen, auch gemeinsam unterstützungspflichtig sind (vgl. dazu z. B. Silbernagel, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, N. 8ff. zu Art. 329). Jeder von ihnen hat den seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag an die notwendige Unterstützung zu leisten.

Der Regierungsrat hat nun verschiedentlich die Beobachtung gemacht, daß mehrere gemeinsam Unterstützungspflichtige zwar gleichzeitig, aber — offenbar infolge wörtlich enger Auslegung der Gerichtsstandsbestimmung in Art. 329, Abs. 3 ZGB — ein jeder vor dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes belangt werden.

So wurden kürzlich sechs Kinder, die in vier verschiedenen Amtsbezirken des Kantons Bern wohnten, von ihrem bedürftigen Vater gleichzeitig aber in vier verschiedenen Verfahren vor den vier in Betracht fallenden Regierungstatthaltern eingeklagt. Nach der Auffassung des Regierungsrates hätten die sechs Kinder als Streitgenossen in einem einzigen Verfahren vor einem einzigen Regierungsstatthalter belangt werden können.

Art. 25, Abs. 1, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bestimmt nämlich, daß hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozeßverfahren die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßgesetzgebung analog anzuwenden sind. Gemäß Art. 36 der Zivilprozeßordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 können mehrere Personen als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie mit Rücksicht auf den Streitgegenstand in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus demselben Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben. Gemäß Matti, Über die Streitgenossenschaft nach der bernischen ZPO, Seite 36 ff., und Leuch, Kommentar zur bernischen ZPO, 2. Auflage, N. 4 zu Art. 36, ist der Ausdruck „Rechtsgeschäft" im weitern Sinne von „Rechtsverhältnis" zu verstehen und auch dieser Begriff, dem praktischen Bedürfnis entsprechend, weit auszulegen. Zu den Rechtsverhältnissen, aus denen eine Mehrzahl von Personen als Streitgenossen belangt werden können, gehört nach den zitierten Autoren auch die Unterstützungspflicht mehrerer gemäß Art. 328/329 ZGB. Mehrere im Kanton Bern wohnhafte unterstützungspflichtige Blutsverwandte können daher als Streitgenossen gemäß Art. 22 ZPO in einem einzigen Verfahren vor dem Regierungsstatthalter belangt werden, in dessen Amtsbezirk die größere Zahl der Beklagten

ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Amtsbezirken gleich, so hat der Kläger unter diesen Bezirken die Wahl.

Freilich ist die Streitgenossenschaft nicht vorgeschrieben, sondern nur zulässig. Es steht dem Kläger frei, jeden Beklagten in einem besondern Verfahren an seinem Wohnort zu belangen. Auch ist die Streitgenossenschaft nur für die im Kanton Bern wohnhaften Beklagten möglich; für diese ist der nach Art. 22 ZPO zuständige Regierungsstatthalter die „zuständige Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen" (Art. 329 Abs. 3 ZGB). Für die außerhalb des Kantons Bern wohnhaften Unterstützungspflichtigen gilt die verfassungsmäßige Garantie des Wohnsitzrichters (Art. 59 BV).

Trotzdem empfiehlt es sich für den Unterstützungsberechtigten oder die unterstützende Armenbehörde, die im Kanton Bern wohnhaften beitragspflichtigen Verwandten als Streitgenossen einzuklagen. Die klagende Partei hat zunächst ein Interesse daran, daß die Frage, ob der Unterstützungsberechtigte sich in einer Notlage befindet, und welche Leistungen zu seinem Lebensunterhalt erforderlich sind, einheitlich beurteilt wird. Sodann muß der Richter, um entscheiden zu können, welche Leistung den Verhältnissen des einzelnen Pflichtigen angemessen ist, die Verhältnisse aller Mitverpflichteten untersuchen und beurteilen. Wird gegen jeden Mitverpflichteten vor einem andern Richter ein besonderes Verfahren durchgeführt, so ist die Gefahr groß, daß die Verhältnisse der Pflichtigen von jedem Richter anders beurteilt werden. Jeder Richter könnte z. B. die Verhältnisse des vor ihm stehenden Beklagten als ungünstig betrachten, die Beitragsfähigkeit der übrigen Verpflichteten dagegen überschätzen, so daß der Kläger im Gesamtergebnis zu kurz käme. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und in analoger Anwendung von Art. 58 Abs. 3 ZPO (Streitigkeiten unter Verwandten) die Parteikosten in Verwandtenbeitragssachen regelmäßig wettgeschlagen werden. Weder der Anwalt, der einen Bedürftigen vertritt, noch die Armenbehörde haben daher ein Interesse an einer möglichst großen Zahl von Einzelprozessen.

Dazu kommt der Umstand, daß das erstinstanzliche Verfahren für die Parteien unentgeltlich ist und der Staat die gesamten Gerichtskosten auf sich nimmt. Wie der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 24. Oktober 1944 i. S. Danz (MbVR XLIII Nr. 68 Erw. 2) festgestellt hat, verpflichtet dieser Umstand sowohl die Parteien als auch den Richter zu einer möglichst sparsamen Prozeßführung. Unnötiger Prozeßaufwand auf Kosten des Staates ist zu vermeiden. Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, ob auf seine Kosten mehrere Prozesse oder nur ein einziger geführt wird. Der Regierungsrat muß daher auch im Interesse der Staatsfinanzen verlangen, daß von der Möglichkeit, Verwandtenbeitragsprozesse zu vereinigen, regelmäßig Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen aus diesen Gründen die Armenbehörden und die praktizierenden Anwälte des Kantons Bern, mehrere im Kanton Bern wohnhafte unterstützungspflichtige Verwandte in einem einzigen Verfahren vor demjenigen Regierungsstatthalter auf Verwandtenbeiträge zu belangen, der nach Art. 22 ZPO für Streitgenossen zuständig ist. Die Regierungsstatthalter werden aufgefordert, von Amtes wegen für Vereinigung der Prozesse zu sorgen, wenn sie feststellen, daß für einen Unterstützungsbedürftigen gleichzeitig vor verschiedenen Regierungsstatthalterämtern Begehren um Festsetzung von Verwandtenbeiträgen anhängig gemacht worden sind.